

das ist nun ein Grund, den Mann aus der Stadt zu weisen, weil er öffentliche Unterstützung erhalten hat. Ich glaube, will man einmal einem Princip folgen, so muß man ihm ganz folgen; man kann nicht sagen, die Kurkosten sollen ein Grund zur Ausweisung sein, der Schulunterricht soll es aber nicht sein. Nach meiner Ueberzeugung ist dieser Moment entscheidend und hier entscheidet das Wort; es kommt noch dazu, daß die Eltern häufig das Schulgeld aufzubringen vermögen, während sie nicht im Stande sind die Kurkosten zu erschwingen, ohne daß eine Böswilligkeit herrscht weder bei der Entrichtung des Schulgeldes noch bei der Abtragung der Kurkosten, und so bin ich der Ansicht, daß das Deputationsgutachten gestützt ist auf Erfahrungen, die man im Lande gemacht hat, und bis sich nicht eine andre Ueberzeugung herausstellt, ist das Deputationsgutachten dem Gesetzentwurfe vorzuziehen.

Präsident D. Haase: Wenn ich den Abgeordneten recht verstanden habe, so scheint seine Absicht dahin zu gehen, im Fall das Deputationsgutachten nicht angenommen wird, wegen der Kurkosten ein Amendement sich vorzubehalten.

Abg. Eisenstuck: Eventuell, ja.

Abg. Todt: So viel auch schon Gegner wider das Deputationsgutachten aufgetreten sind, habe ich mich doch noch nicht zu überzeugen vermocht, daß die aufgestellten Gründe gewichtig genug wären, um dasselbe abzulehnen. Es ist, soviel mir bekannt, die Deputation nicht bloß davon ausgegangen, daß ihr Gutachten sich durch den Erfolg, den die Erfahrung an die Hand giebt, rechtfertige, sondern auch der Gleichheit des Principis, also der Consequenz wegen; sodann aber, weil eine Bestimmung, wie wir sie jetzt nach der Vorlage der Staatsregierung annehmen sollen, zu vielfachen Umgehungen des Gesetzes führen würde. Nun muß ich bekennen, daß ich ein Gesetz nie für gut halte, wenn es leicht umgangen werden kann; das würde aber, wie gesagt, nach der Bestimmung der Vorlage leicht geschehen können, sobald festgesetzt wird, daß das Schulgeld nicht mehr als eine Unterstützung der Gemeinde zu betrachten sei. Es wird dann Jeder, der sich in der Lage befindet, Unterstützung anzusprechen zu müssen, sich hüten, sie als solche zu erlangen, er wird sich vielmehr bemühen, die Gewährung derselben auf eine andere Art zu erhalten, und das muß ihm leicht werden, er sagt, er wolle nicht wirkliches Almosen, sondern nur Schulgeld in Anspruch nehmen. Ich sehe übrigens auch gar nicht ab, warum zwischen der einen und der andern Unterstützung, wenn sie aus einem und demselben Fonds fließt, ein Unterschied stattfinden soll. Gleichheit und Consequenz muß doch auch hier Geltung haben. — Die Motiven zum Gesetze, von welchen der erste Gegner des Deputationsgutachtens so ungemein bewogen wurde, gegen dasselbe aufzutreten, sind es gerade, welche mich bestimmen, die Gesetzesvorlage abzulehnen. Die Motiven nämlich geben in weiterer Auseinandersetzung selbst zu, daß beim Schulgelde ganz gleiche ratio wie bei andern Unterstützungen vorhanden sei. Ist nun ein ganz gleicher Grundsatz vorhanden, so muß auch eine gleiche Anwendung stattfin-

den. Ich kann mich also nicht überzeugen, daß das Deputationsgutachten abzulehnen sein möchte. Nun hat man bemerklich gemacht, man wisse gar nicht, wenn denn eigentlich eine Ausweisung stattfinden solle, dafern Jemand freien Schulunterricht für seine Kinder erhalten habe, ob arm er um Erlaß des Schulgeldes nachsuche, oder erst, wenn er nicht bezahle? und man hat namentlich die executivische Beitreibung des Schulgeldes als eine große Plage angezogen. Darin möchte ich nun zwar den Gegnern nicht Unrecht geben, wenn sie die Execution für etwas Unangenehmes halten; aber will man das nicht haben, dann muß man bei säumigen Schuldnern im Allgemeinen *Comment suspendu* eintreten lassen. Bei Leuten, welche nicht bezahlen, wird im Allgemeinen die executivische Beitreibung nicht zu entbehren sein, warum also soll sie in vorkommenden Fällen bei der Eintreibung des Schulgeldes ausgeschlossen sein? Eben so wenig kann ich dem Beifall schenken, daß die Stiftungen mit hierher gezogen werden. Es paßt das gar nicht einmal, denn die Erläuterungsvorlage, soweit sie Bestimmung hierüber faßt, sagt am Schlusse, „daß Unterstützungen irgend einer Art, die von Privat-Böthätigkeitsvereinen oder Anstalten gewährt werden, als Almosen nicht angesehen werden sollen.“ Hierin aber ist auch die Deputation mit der Gesetzesvorlage einverstanden; ich meiner Seits glaube, daß Stiftungen und alle diejenigen Unterstützungen, welche nicht aus öffentlichen Armen-cassen gewährt werden, unter die letzte Bestimmung der §., die auch nach der Ansicht der Deputation beibehalten werden soll, fallen müsse. Uebrigens gebe ich — beiläufig — dem Abg. Scholze ganz Recht, daß durch die neue Einrichtung im Schulwesen eine Sinnesänderung Seiten der Lehrer in Bezug auf den Schulbesuch durchaus nicht eingetreten ist. Ich kann mir nicht denken, daß die Lehrer bloß an den zeitlichen Gewinn sich halten sollten, wenn anders sie für ihren Beruf begeistert sind. Es wird dies auch durch die Erfahrung nicht bestätigt. Gesetzt aber auch, es gäbe einzelne Schullehrer, welche eine solche Eauheit zeigten, so kann dieser Umstand auf die vorliegende Bestimmung keinen Einfluß haben, da ja die Schulvorstände wegen des Schulbesuches Zwangsmaßregeln anordnen können. — Von einem der Gegner haben wir ferner vernehmen müssen, daß zwischen dem Schulgelde und anderer Unterstützung in Bezug auf die Persönlichkeit des Ansuchenden ein Unterschied zu machen sei. Aber daß man unter den Bittenden in der vorliegenden Beziehung einen Unterschied feststellen könne, dem kann ich auch nicht beipflichten. Es sind diejenigen, die Unterstützung anderer Art beanspruchen, nicht größtentheils solche, welche durch Piederlichkeit u. herabgekommen sind, es sind im Gegentheil oft sehr ordentliche Leute, es sind auch nicht lauter solche, die das, was sie erhalten, in Branntwein vertrinken, nein, es sind zum größten Theil auch solche, die der Unterstützung nicht allein bedürftig, sondern eben so würdig sind. So ist es aber in beiden Fällen auch bei dem Schulgelde. Warum man also hierbei einen Unterschied in der Persönlichkeit des Bittenden feststellen will, kann ich nicht absehen, und ich würde die Behörde, welche diesen Unterschied macht und demnach solche Leute